Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 26 (1923-1924)
Heft: 11

Artikel: Der ständige internationale Gerichtshof in amerikanischer Beurteilung
Autor: Daeniker, Armin
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-748409

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durchlassen, andere aufsaugen oder abblenden. Freilich, die Gerechtigkeit mit der Brille dem darstellenden Künstler einzureden, das möchte ich einem andern überlassen.

OTTO MÜLLER

⊗ ⊗ ⊗

DER STÄNDIGE INTERNATIONALE GERICHTSHOF IN AMERIKANISCHER BEURTEILUNG

Als am 24. Februar letzten Jahres Präsident Harding in seiner Botschaft an den Senat den Anschluss der Vereinigten Staaten an den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag postulierte, und als er kurz darauf seine denkwürdige Reise durch die Staaten unternahm, — von der ein tragisches Geschick ihm nicht mehr die Rückkehr erlauben sollte, — um die Wählermassen für diese Forderung zu gewinnen, setzten diese Nachrichten weite Kreise Europas berechtigterweise in Erstaunen. Sollte die republikanische Partei, von deren Vertretern man sonst nur die schärfsten Verurteilungen des Völkerbundswerkes hörte und die im Zeichen der « isolation » die Verwaltung übernommen hatte, an einem Wendepunkt stehen, dass sie es nun wagte, mit einem solchen Postulat vor die Wähler zu treten? Jedenfalls wird in den kommenden Wahlkämpfen die Frage dieses Anschlusses von neuem eine bedeutende Rolle spielen. Denn die Tatsache, dass der Hauptverteidiger dieses Postulates, Staatssekretär Ch. Hughes, weiter an verantwortungsvoller Stelle geblieben ist, bürgt dafür, dass es mit dem verstorbenen Präsidenten nicht zu Grabe getragen worden ist.

Seither sind uns verschiedene Schriften aus Amerika zugekommen, die uns erlauben, über die Einzelheiten, wie man sich in den Staaten die Anknüpfung der Beziehungen mit dem Internationalen Gerichtshof denkt, Aufschluss zu erhalten. Diesen Dienst versehen die Schriften der Association für « International Conciliation »; von wissenschaftlichem Werte ist namentlich die *Law and Justice* betitelte Broschüre der *Proceedings* der Academy of Political Science der Columbia University, New York, in der sich neben verschiedenen Abhandlungen über amerikanisches Recht auch eine Reihe von

Beiträgen bedeutendster Vertreter der Völkerrechtswissenschaft über « das Verhältnis der Vereinigten Staaten zum Ständigen Internationalen Gerichtshof » findet.[1]) Diese Artikel stehen weit über dem Niveau bloßer Parteidiskussionen, sie zeugen von größter sachlicher Vertiefung; stammen sie doch aus der Feder von so bedeutenden Staatsmännern wie Staatssekretär Hughes, Senator Pepper und dem Mitglied des Repräsentantenhauses Ogden Mills, ferner von Völkerrechtslehrern wie Prof. Borchard von Yale-University und Prof. Hudson von Harvard-University, dem juristischen Beirat der Washingtoner Arbeitskonferenz.

Zur Beurteilung des Postulats hat man sich zu erinnern, dass sich die Opposition der Republikaner in den Völkerbundsdebatten des Jahres 1919 keineswegs gegen die Institution des Völkerbunds als solche, sondern gegen die Form, die der neue Staatenverband im Völkerbundsstatut erhalten hatte, richtete; die Republikaner widersetzten sich vor allem der Übernahme weiterer *politischer* Pflichten, während sie selbst bereit waren, an dem Ausbau bestehender *technischer* und *rechtlicher* internationaler Institutionen mitzuarbeiten.

In der Tat, vor dem Kriege hatten die Vereinigten Staaten das Postulat der Schiedsgerichtsbarkeit mehr wie jede andere Großmacht verwirklicht; mit 16 verschiedenen Staaten hatten sie Schiedsverträge zur friedlichen Erledigung zwischenstaatlicher Streitfälle eingegangen, die sog. Bryan-Verträge, die nachher auch in Europa Schule machen sollten; an über 70 Schiedsgerichtsfällen waren sie selbst als Partei beteiligt. So war es — wie Präsident Mac Kinley sagte — « das hervorragendste Merkmal der gesamten Außenpolitik der Vereinigten Staaten, dass die Schlichtung zwischenstaatlicher Streitfälle durch rechtliche Methoden an die Stelle der Gewalt der Waffen treten solle ».

Ähnlich führt Staatssekretär Hughes aus: « Der einzige Weg, Kriege zu verhüten, liegt in der Abschaffung der Kriegsursachen und das Bestreben, den Frieden zu bewahren, kann nur durch friedensfördernde Institutionen verwirklicht werden. » « Es

[1]) *Proceedings of the Academy of Political Science in the City of New York*, Part III; published by the Columbia University, New York, July 1923.

liegt in unserm eigensten Interesse, dass zur Beilegung unserer eigenen Konflikte die denkbar bestgeeignete Methode schiedsgerichtlicher Erledigung geschaffen werde, ein internationales Gericht, dessen Urteile absoluter Gerechtigkeit so nahe kommen, wie dies überhaupt menschenmöglich ist.» «Ebenso liegt es in unserem Interesse, dass Konflikte zwischen andern Nationen, an denen die Vereinigten Staaten nicht beteiligt sind, auf ähnliche Weise erledigt werden.» Die politische Bedeutung des Anschlusses der Vereinigten Staaten würde überhaupt darin liegen — wie aus allen diesen Artikeln hervorgeht —, dass ein solches Ereignis auf alle übrigen Staaten einen tiefgehenden pazifizierenden Einfluss hätte. So sagt Senator Pepper: «Wenn wir handeln sollen, so ist es darum, weil unser Beitritt zu einer Einrichtung, die ausschließlich dem Frieden und der Gerechtigkeit gewidmet ist, eine weitgehende gesundende Wirkung auf die öffentliche Meinung der ganzen Welt haben kann.» Der Missionsgedanke steht ebenso im Vordergrunde wie das Interesse, das die Vereinigten Staaten unmittelbar an der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit haben.

Immerhin war schon vor dem Kriege die Überzeugung auch in Amerika durchgedrungen, dass die Schiedsgerichtsbarkeit an sich, d. h. der Abschluss von Schiedsverträgen und die Konstituierung sog. kompromissarischer Klauseln, dem erstrebten Ziele nicht genügen können. An der II. Hager Konferenz forderte der amerikanische Vertreter Choate, der Delegierte einer republikanischen Regierung, die Einsetzung eines arbeitsfähigen ständigen Gerichtshofes mit einer, allerdings limitierten, obligatorischen Gerichtsbarkeit. Ebenso waren es die Schriften eines amerikanischen Gelehrten J. Brown Scott, die für die Grundlegung eines solchen Gerichtshofes die weitestgehende Vorarbeit schafften.[1])

Über diese Frage gibt uns nun Staatssekretär Hughes eine höchst anregende kritische Betrachtung. «Schiedsrichter werden ernannt, nachdem ein einzelner, besonderer Streitfall bereits ausgebrochen ist; sie legen ihr Amt nieder, sobald der Entscheid gefällt ist.» Daraus folgt, dass die Diskontinuität

[1]) Vgl. darüber eine neuere völkerrechtliche Schrift eines Schweizers: Ch. Gossweiler: *L'arbitrage international avant* 1914 *et après* 1919. Genève, 1923.

ihres Amtes es den Richtern verunmöglicht, die nötige Erfahrung zu sammeln und ebenso die Ausbildung des Völkerrechts verhindert. Denn solche Schiedssprüche sind « lediglich sporadische Äußerungen vorübergehend amtender, unter sich beziehungsloser Körperschaften, die unter den verschiedenartigsten Umständen geschaffen worden sind und die verschiedenartigsten Fähigkeiten aufweisen. » Solche Schiedsgerichte bieten ebenso keine Gewähr für die Unparteilichkeit der Richter und der Rechtsprechung. Da die Richter erst nach Ausbruch des Streitfalls ernannt werden, « werden jene Richter, deren Ernennung den Parteien überlassen ist, nur zu leicht dazu gedrängt, sich als Parteiadvokaten zu fühlen, statt Rechtsprechende zu sein »; während die Ernennung des Unparteiischen in einem Momente zwischenstaatlicher Spannung ungewöhnlichen Schwierigkeiten begegnet. Selbst wenn das Gericht bestellt ist, « bleibt die Gefahr bestehen, dass Erwägungen politischen Charakters über juristische Argumente den Ausschlag erhalten. Der Prozess erleichtert das Eindringen politischer Interessen und man sucht anstatt einer richterlichen Entscheidung eher eine Lösung durch Abschluss eines Kompromisses. » « Schiedsrichter betrachten sich » — wie Senator Root sagt — « nur zu oft als Diplomaten denn als Rechtsprechende. »[1])

Aus welchen Gründen kommt nun aber Staatssekretär Hughes dazu, den Anschluss an den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu empfehlen, weshalb gelangt er zu dem emphatischen Urteil, dass, « wenn jemals ein vernünftigerer, besser durchführbarer Plan für die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes geschaffen worden, derselbe doch nicht der Welt bekannt gemacht worden sei »?

Hughes bestreitet des entschiedensten, dass der Haager Gerichtshof unter der Kontrolle des Völkerbundes stehe. Denn diese « Institution ist eine eigene, neben dem Völkerbund hergehende, auf eigenem Statut beruhende und einem unabhängigen Gründungsakt entstammende Schöpfung. » Seine Ge-

---

[1]) Diese Kritik der Schiedsgerichtsbarkeit ist für unsere Stellungnahme in der Zonenfrage von aktueller Bedeutung geworden, indem auch die Schweiz die Entscheidung durch den Haager Gerichtshof der eines bloßen Schiedsgerichtes vorzieht.

richtsbarkeit ist nicht nur auf die Mitgliedstaaten des Völkerbundes beschränkt. « Im übrigen », sagt Hughes, « ist es nicht der Ursprung, sondern der Charakter, der hier entscheidend ist. » Die elf Richter, die auf neun Jahre gewählt werden, können durch ihre eigene Wahlbehörde nicht abberufen werden. « Dadurch ist vollste Gewähr geschaffen, dass die Richter ihren Aufgaben in vollster Unabhängigkeit obliegen können. »

Immerhin — wird man einwenden — werden doch die Richter durch die Organe des Völkerbundes, Rat und Versammlung gewählt? In diesem doppelseitigen Zusammenwirken erblickt nun Staatssekretär Hughes das Meisterstück der ganzen Organisation. Was an den beiden Haager Friedenskonferenzen die Schaffung eines arbeitsfähigen, ständigen Gerichtes verhindert hatte, nämlich die Unmöglichkeit, den Anspruch auf Gleichbehandlung aller Staaten mit den Anforderungen eines notwendigerweise nur eine beschränkte Zahl von Richtern zählenden Gerichts zu verbinden, ist nun verwirklicht. Der Antagonismus zwischen gross- und kleinstaatlichen Interessen hat seine Lösung dadurch gefunden, dass jeder der elf Richter das Stimmenmehr sowohl der Versammlung (Kleinstaaten) wie des Rates (Großstaaten) auf sich vereinen muss, um als gewählt zu gelten. « Dies gibt jegliche Sicherheit, dass nicht ein Staatenblock versuchen wird, die Vornahme der Wahl in seinem Interesse auszunützen und zu beaufsichtigen (manipulate and control the elections) ». « Selbst wenn kein Völkerbund bestehen würde, müsste ein Organismus geschaffen werden, der in ähnlicher Weise Groß- und Kleinstaaten zu einer gemeinsamen Wahlvornahme vereinigt. » Da aber Hughes bestreitet, dass die Wahl an sich einen Völkerbundsakt darstelle, weil Rat und Versammlung nicht als Organe des Bundes, sondern auf Grund eines unabhängigen Statuts die Wahl vornehmen, sieht er kein rechtliches Hindernis, weshalb nicht auch die Vereinigten Staaten dieser Organisation beitreten könnten, ohne dadurch dem Völkerbund beitreten zu müssen.

Nur diese Fülle von Sicherheiten, die die Verfasser des Statuts des Gerichtshofs im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtssprechung aufgestellt haben, und andererseits die hohen Anforderungen, die an die Qualität der Kandidaten gestellt

werden, haben es ermöglicht, dass schon bei der ersten Wahl, im Jahre 1921, ein Gericht bestellt wurde, dessen Mitglieder — wie Hughes urteilt — « die fähigsten und erfahrensten Juristen vereinigt, die überhaupt ausersehen werden konnten ». [1]) Jedenfalls ist die Zugehörigkeit der hervorragendsten Vertreter des Völkerrechts zu dem Internationalen Gerichtshof ein Argument zugunsten des Anschlusses, dessen Bedeutung auch die Gegner nicht bestreiten.

Staatssekretär Hughes empfiehlt den Anschluss der Vereinigten Staaten an den Internationalen Gerichtshof unter folgenden drei Vorbehalten:

1. dass durch den Beitritt keine rechtliche Beziehung zum Völkerbund übernommen werde;
2. dass die Vereinigten Staaten das Recht haben, sowohl in der Versammlung wie im Rate, auf *völlig gleichem Fuße mit jeder andern Nation*[2]) an der Wahl teilzunehmen;
3. dass jede Änderung des Statuts der Genehmigung der Vereinigten Staaten bedarf.

Kommt der Beitritt unter diesen Bedingungen zustande, sind die Vereinigten Staaten bereit, einen verhältnismäßigen Anteil an den Unkosten des Gerichtshofs zu tragen.

Die Opposition gegen den Anschluss behauptet einerseits, dass derselbe für die Vereinigten Staaten unerwünschte Verwicklungen bringen könne, andererseits, dass die Kompetenzen des Haager Gerichtshofes zu geringe seien, zwei Argumente, die sich völlig ausschließen.

Prof. Borchard ist der Wortträger der Opposition im letztern Sinne. Er findet, ein Weltgericht, das lediglich über rechtliche Konflikte zu befinden habe, sei bedeutungslos, da die wahren Ursachen von Kriegen in Verhältnissen wirtschaftlicher und politischer Natur wurzeln, die einer rechtlichen Normierung im allgemeinen noch nicht unterstehen. Er vergisst aber beizufügen, dass die Dualität von Konflikten rechtlichen und politischen Charakters den Schöpfern der Völkerbundsverfassung klar vor Augen stand, und dass für die letztern das sogen. Vermittlungsverfahren vorgesehen worden war.

[1]) Bekanntlich ist 1921 auch ein Amerikaner, Bas. Moore, gewählt worden.

[2]) Dieser Passus richtet sich gegen das britische Weltreich, das in der Versammlung durch die Vertreter Großbritanniens, der fünf völkerrechtlich selbständigen Dominions und Indiens, also durch 7 Stimmen, repräsentiert ist.

Ebenso soll der Mangel an einer obligatorischen Gerichtsbarkeit nach Prof. Borchard ein entscheidendes Argument gegen den Anschluss bilden. Bekanntlich haben bisher zwanzig kleinere Staaten erklärt, dass die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit für sie eine obligatorische sein soll. Deshalb führt Prof. Borchard aus: « Der Gerichtshof wird wahrscheinlich hauptsächlich von Kleinstaaten in Tätigkeit gesetzt werden; denn für Kleinstaaten ist das Recht ungefähr der einzige Schutz. Staaten, die die Macht haben, ihren Willen durchzusetzen, ziehen es vor, in ihren eigenen Streitfällen zugleich Kläger, Richter und Gerichtsvollzieher zu sein, statt das unparteiische Urteil eines neutralen Richters anzurufen. » Dafür ist aber nicht die Struktur des Gerichtshofs verantwortlich, denn natürlich steht das die obligatorische Gerichtsbarkeit eröffnende Protokoll allen Staaten offen; es ist aber unwahrscheinlich, dass der amerikanische Senat sich jemals bedingungslos derselben unterwerfen werde.

Auf den Vorwurf, dass es dem Internationalen Gerichtshof an einer Zwangsvollstreckungsmacht gebreche, antwortet Staatssekretär Hughes mit folgendem ebenso logisch wie real-politisch gedachtem Argument: Damit eine Zwangsvollstreckung der Urteile des Gerichtshofes stattfinden kann, haben die Nationen demselben ihre bewaffnete Macht zur Verfügung zu stellen. Eine solche Maßnahme setzt ein bisher ungewohntes Einvernehmen unter den Nationen voraus; jedenfalls muss dann der öffentlichen Meinung eine solche Macht zukommen, dass es unnötig ist, mit Gewalt die Urteile zu vollstrecken, da ein renitenter Staat es nicht wagen würde, dem einmütigen Willen der andern Nationen sich zu widersetzen; besteht aber zum vornherein eine solche Einmütigkeit unter den Nationen nicht, wird es wohl auch kaum möglich sein, die bewaffnete Macht der einzelnen Nationen als Vollstreckungsmittel zu gebrauchen. « Die Entscheide des Internationalen Gerichtshofes haben die feierlichste Sanktion, die überhaupt erlangt werden kann; wenn Nationen sich verständigen, einen Konflikt einem Gericht zu unterwerfen, ist es für sie eine nationale Ehrensache » — findet Staatssekretär Hughes — « sich dem Entscheid des Gerichts zu unterziehen. »

GENF ARMIN DAENIKER